

## **Kumulative Dissertation an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 8 (1) Promotionsordnung vom 10. September 2015 hat der Promotionsausschuss am 10. April 2019 beschlossen:

1. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei wissenschaftlichen Fachartikeln, wenn mindestens ein Fachartikel in Ko-Autorenschaft verfasst wurde oder aus mindestens zwei wissenschaftlichen Fachartikeln in Alleinautorenschaft. Die Fachartikel sind jeweils unter Angabe der Autorinnen und Autoren und bisher erfolgter Veröffentlichungen (z.B. Abdruck in Konferenzbänden, online Medien) aufzunehmen.
2. Die Fachartikel sind zusammen mit einer Einführung in gebundener Form einzureichen. Die Einführung soll insbesondere deutlich machen, in welchem inhaltlichen Zusammenhang die Fachartikel zueinander stehen, wie sie sich in die bestehende Forschung einordnen und welche Forschungslücken sie im Einzelnen schließen.
3. Mindestens einer der Fachartikel ist von der oder dem Promovierenden alleine erstellt worden.
4. Ko-Autorenschaften sind unter Beachtung der folgenden Maßgaben möglich: Jede Koautorin und jeder Koautor leistet einen wesentlichen Beitrag gemäß der DFG-Richtlinien „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“<sup>1</sup>. Die Koautorinnen und Koautoren unterzeichnen eine formlose Erklärung, die den jeweiligen Beitrag jeder Koautorin und jedes Koautors auflistet und die Einhaltung der DFG-Richtlinien bestätigt. Diese Erklärung ist Bestandteil der Dissertation.
5. Die Fachartikel sollen das Potenzial aufweisen, um in hochrangigen, referierten Fachzeitschriften, Tagungsbänden (Proceedings) oder Sammelbänden möglichst auf internationalem Niveau publiziert zu werden. Sind die Fachartikel nicht bereits in einer dieser Formen erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen, so haben die Gutachterinnen und Gutachter abzuschätzen, ob dieses Qualitätsniveau erreicht wird.
6. Neben der inhaltlichen Beurteilung der Fachartikel haben die Gutachterinnen und Gutachter auch die Einhaltung der oben genannten Anforderungen an eine kumulative Dissertation zu prüfen und in ihren Gutachten festzustellen.
7. Die Fachartikel, die als kumulative Dissertation angenommen werden, können nicht Gegenstand einer weiteren Prüfung derselben Person sein (z.B. der kumulativen Habilitation).
8. Dieser Beschluss tritt am 11. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 4. November 2015 außer Kraft.

<sup>1</sup> [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf)  
(Stand 27.8.2018), insbesondere Empfehlung 11 und zugehörige Erläuterung auf S. 29-31